

## **Informationsblatt zur Herstellung von Trinkwasser-Grundstücksanschlüssen**

### **ab 01.01.1999 gültige Verfahrensweise:**

Beantragt ein Grundstückseigentümer oder ein diesem Gleichgestellter (im weiteren Grundstückseigentümer genannt) einen TW- Hausanschluss, so ist diesem ein Antragsformular auszuhändigen, auf dem der Grundstückseigentümer die entsprechenden Angaben an den NWA liefert. Mit Eingang des Antrages erfolgt die Angebotseinholung für den speziellen Hausanschluss durch Herrn Gattel, NWA, in Verbindung mit einem Jahresvertragsunternehmen des NWA.

Jahresvertragsunternehmen des NWA:

- Fa. Ehrlich Basdorf
- Fa. TBD Bernau
- Fa. Meyer Müncheberg

In Einzelfällen (Ortsnetz- und Ortsnetzteilerschließungen) ist es möglich, dass nach entsprechenden Ausschreibungen und Vergaben auch andere Firmen mit den TW-Hausanschlüssen beauftragt werden.

Nach Eingang des Angebotes beim NWA wird dieses Angebot dem Grundstückseigentümer unterbreitet. Der Grundstückseigentümer muss vor Beauftragung der Jahresvertragsfirma durch den NWA eine Kostenübernahmeerklärung unterschreiben. Damit wird durch Herrn Gattel, NWA, der Auftrag an die Jahresvertragsfirma ausgelöst.

Wird die Kostenübernahme verweigert, erfolgt die Einleitung von Zwangsmaßnahmen.

Das Installieren von TW-Zählern erfolgt entsprechend Satzung durch den NWA bzw. durch autorisierte Jahresvertragsfirmen des NWA (ggf. werden durch NWA-Außendienstmitarbeiter Überprüfungen vorgenommen).

Mit der Übergabe der Zählerkarte ist das Bauunternehmen berechtigt, die Schlussrechnung an den NWA zu stellen. Der NWA erhebt auf Basis der Schlussrechnung den Kostenerstattungsbescheid an den Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen den auf den Kostenerstattungsbescheid ersichtlichen Rechnungsbetrag an den NWA zu begleichen. Bei Nichtbegleichung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein. Der Grundstücksanschluss kann durch den NWA gesperrt werden.

Auch sämtliche anderen Arbeiten im Bereich des Grundstücksanschlusses (Anbohrschelle an der Hauptleitung bis Absperrventil hinter dem Zähler) werden nur durch den NWA in Auftrag gegeben. Dabei kann der NWA den Auftrag auf der Basis eines freiwilligen Antrages des Grundstückseigentümers oder durch Zwang durchsetzen.